

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Bundesamt für Justiz  
Eidg. Amt für das Handelsregister  
Bundesrain 20  
3003 Bern

312.14.005

9. März 2015

### **Vernehmlassung zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 1. Dezember 2014 in oben genannter Angelegenheit, danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

#### A. Grundsätzliches

Mit dem Vorentwurf wird das Ziel verfolgt, die per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzte Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) und somit die Umsetzung der „Abzocker-Initiative“ in die Bundesgesetze zu überführen. Wir begrüssen diese Überführung und die damit verbundenen Gesetzesänderungen, insbesondere die Regelung zu den Vergütungen.

Weiter begrüssen wir die Einführung der Pflicht zur Vollliberierung, die Einführung des Kapitalbands sowie allgemein die Stärkung der Aktionärsrechte und des Gläubigerschutzes durch diverse Gesetzesänderungen. Die Streichung der Sachübernahme als qualifizierten Gründungstatbestand erscheint im Hinblick auf den Gläubigerschutz dagegen als Schwächung und ist abzulehnen.

Abgelehnt wird die Einführung der Möglichkeit, das Aktienkapital in einer für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung festzulegen, da dies zu einer Rechtsungleichheit zwischen Aktiengesellschaften mit Aktienkapital in Schweizer Franken und solchen mit Aktienkapital in fremder Währung führen kann.

Weiter erscheint die Herabsetzung des Mindestnennwerts einer Aktie auf unter einen Rappen als nicht praktikabel und das Bedürfnis einer solchen Änderung als kaum vorhanden. Diese Änderung wird deshalb abgelehnt.

Zudem wird die Einführung einer (lediglich symbolischen) Geschlechterquote im Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung abgelehnt.

## B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

### *Art. 621 Abs. 2 OR*

Die neu vorgesehene Möglichkeit, das Aktienkapital in irgendeiner frei konvertierbaren ausländischen Währung festzulegen (sofern diese nur „für die Geschäftstätigkeit wesentlich“ ist), erachten wir als problematisch. Durch Kursschwankungen (auch ohne Einbezug der aktuellen Ereignisse an den Devisenmärkten infolge massiver Abwertung vieler ausländischer Währungen) ist es durchaus denkbar, dass im Laufe der Zeit der Wert des Aktienkapitals deutlich unter den gesetzlichen Minimalgegenwert von Fr. 100'000.00 sinken würde. Somit entstünden Aktiengesellschaften, die beispielsweise nur noch über ein Kapital von Fr. 70'000.00 oder weniger verfügen würden. Die vorgeschlagene Regelung schafft zwischen Aktiengesellschaften mit Landeswährung und solchen mit einer ausländischen Währung eine Rechtsungleichheit bezüglich Höhe bzw. Wert des Kapitals und widerspricht damit Art. 621 Abs. 1 und Art 653j Abs. 3 VE OR, wonach das Aktienkapital als minimales Haftungssubstrat für Gläubiger mindestens (umgerechnet) Fr. 100'000.00 betragen muss. Hinzu kommt, dass es für die Handelsregisterämter kaum möglich wäre, bei der Eintragung einer Gesellschaft zu beurteilen, ob es sich bei der Fremdwährung des Aktienkapitals um eine für die Geschäftstätigkeit „wesentliche“ Währung handelt.

Gemäss ständiger Praxis der Handelsregisterämter können die Gründer einer Aktiengesellschaft bereits heute ihre Einlagen in einer zum Schweizer Franken frei konvertierbaren fremden Währung erbringen und müssen die Einlagen nicht vorgängig in Schweizer Franken umwandeln (vgl. PAUL THALMANN, Bares ist Wahres, in: REPRAX 4/2003, S. 19 ff.). Das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital sowie die Liberierung bleiben jedoch in Schweizer Franken. Das sollte auch weiterhin so beibehalten werden.

Grund für den vorgeschlagenen Systemwechsel ist gemäss dem erläuternden Bericht die mangelnde Kohärenz zwischen dem Aktien- und Rechnungslegungsrecht. Aus Drittschutzgründen wäre es aber sinnvoller, eine entsprechende Anpassung des Rechnungslegungsrechts als Lösung des Problems anzustreben.

### *Art. 622 Abs. 1 OR:*

Dass die im Vorentwurf des Jahres 2007 vorgesehene Abschaffung der Inhaberaktien in der vorliegenden Revisionsvorlage nicht mehr enthalten ist, bedauern wir. Die damalige Begründung für deren Abschaffung überzeugt nach wie vor. So werden heute kaum noch Aktien als Wertpapiere ausgestaltet, womit der Vorteil der vereinfachten Übertragung der Beteiligungsrechte entfällt. Inhaberaktien vor allem grösserer Gesellschaften werden heute bloss noch als Bucheffekten gehandelt. Mit der Dematerialisierung der Wertpapiere verlieren die Inhaberaktien die Bedeutung für die Handelbarkeit.

Gerade auch die angestrebte Transparenz bei den Kapitalstrukturen und die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Forderungen der „Groupe d'action financière (GAFI)“ vorgesehene namentliche Registrierung von Inhaberaktionären zum Zweck der Bekämpfung von Geldwäscherei und der Finanzierung des Terrorismus lassen die Inhaberaktie zur vollständigen Bedeutungslosigkeit verkommen. Im angloamerikanischen Raum sind Inhaberaktien deshalb weitgehend unbekannt und in verschiedenen anderen Ländern wurden sie abgeschafft.

Es wäre u.E. deshalb angebracht und notwendig, die Inhaberaktien abzuschaffen und Art. 622 ff. OR entsprechend anzupassen. Ihr Wegfall würde den internationalen Entwicklungen Rechnung tragen und den Ruf unseres Finanzplatzes stärken.

### *Art. 622 Abs. 4 OR:*

Gemäss Vorentwurf muss künftig der Nennwert einer Aktie lediglich grösser als Null sein und kann somit weniger als 1 Rappen betragen. Die Erfahrungen zeigen, dass kein Bedürfnis besteht, den Mindestnennwert der Aktien unter einen Rappen festzusetzen, da sich in der Praxis die Einführung der Ein-Rappen-Aktie bewährt hat. Zudem kann es bei Nennwerten von unter einem Rappen zu problematischen Eintragungen in den Statuten (Art. 626 Ziff. 4 OR) und in das Handelsregister kommen, welche nicht der Transparenz und der Rechtssicherheit dienen. Im

Einzelfall kann die neue Regelung zudem zu absurden Nennwerten (z.B. 0,00001 Rappen) und kaum lesbaren astronomischen Zahlen bei der Nennung der Anzahl Aktien (z.B. 100'000'000'000'000'000 Namenaktien) führen, wenn ein beliebiger Bruchteil eines Rappens für den Nennwert gewählt werden könnte. Aus diesem Grund ist am bisherigen Mindestbetrag von einem Rappen festzuhalten und Art. 622 Abs. 4 OR in der heutigen Fassung beizubehalten.

*Art. 628 OR:*

Sinn und Zweck der geltenden Regelung betreffend die (beabsichtigte) Sachübernahme ist wie bei den weiteren qualifizierten Tatbeständen der vorgängige Schutz der Gläubiger. Gegenüber dem bisherigen Recht sind heute die Anforderungen an die qualifizierte Gründung erheblich erweitert und verschärft worden. Die Gefahr einer Schwächung des Aktienkapitals durch (beabsichtigte) Sachübernahmen besteht namentlich dann, wenn die Vermögenswerte von Aktionären oder mit Aktionären verbundenen Personen übernommen werden. Die Nichtbeachtung der Vorschriften der Sachübernahme hat die Nichtigkeit zur Folge.

Mit der vorgeschlagenen Aufhebung der Sachübernahmebestimmungen würde dem sog. „Gründungsschwindel“ Tür und Tor geöffnet: Die Sacheinlagevorschriften könnten umgangen werden, indem die Gründer (oder bei der Kapitalerhöhung die Aktionäre) das Aktienkapital mit kurzfristig geliehenem Geld liberieren, dieses sogleich wieder dem Geldgeber zurückerstatten und dafür Vermögenswerte einbringen würden, ohne dafür Rechenschaft abzulegen und ohne dass diese Vermögenswerte durch einen zugelassenen Revisor auf ihre Werthaltigkeit geprüft würden. Es entstünde ein ernsthaftes Risiko, dass das den Gläubigern als Haftungssubstrat dienende Aktienkapital von Anfang an nicht vollständig existiert oder ausgehöhlt wird.

Nur weil in der Praxis in seltenen Fällen bei der beabsichtigten Sachübernahme die Abgrenzung schwierig erscheint, rechtfertigt es sich nicht, die Sachübernahme bei der Gründung oder Kapitalerhöhung als qualifizierten Tatbestand gänzlich aufzuheben. Die bestehenden Bestimmungen sind eine präventive Sicherheitsmassnahme für Dritte. Sie sind nur noch auf den nachträglichen Schutzmechanismus (d.h. auf die [heute schon geltenden] Vorschriften des Kapitalerhaltungs- und Verantwortlichkeitsrechts) zu verlassen, greift in der Praxis für Gläubiger meistens zu spät und erweist sich als wenig tauglich. Deshalb ist ein vorgängiger Gläubigerschutz umso wichtiger. Wir lehnen die Aufhebung der Sachübernahmebestimmungen und die damit verbundenen Anpassungen in weiteren Artikeln deshalb ab.

*Art. 629 Abs. 2 Ziff. 2<sup>bis</sup> OR:*

Aufgrund der ablehnenden Haltung gegenüber der Änderung in Art. 621 Abs. 2 OR ist u.E. auf die vorgeschlagene Bestimmung in Abs. 2 Ziff. 2<sup>bis</sup> zu verzichten.

*Art. 631 Abs. 2 Ziff. 6 OR:*

Die vorgesehene Aufhebung wird abgelehnt, da die Sachübernahme weiterhin als qualifizierter Gründungstatbestand beibehalten werden soll.

*Art. 632 OR:*

Aus Gründen des Drittschutzes begrüssen wir die vorgesehene Aufhebung der Teilliberierung bei der Aktiengesellschaft. Die vorgesehene Änderung richtet sich analog nach dem geltenden GmbH-Recht, welches heute schon die zwingende Vollliberierung vorschreibt (Art. 777c Abs. 1 OR).

*Art. 634 Abs. 3 OR:*

In dieser Bestimmung soll der Wortlaut von Art. 70 Abs. 2 Fusionsgesetz (FusG) übernommen werden. Die Lehre ist sich heute bezüglich der Auslegung dieses Artikels nicht einig. Insbesondere besteht Unklarheit darüber, in welchen Fällen eine Urkundsperson am Sitz der Gesellschaft bzw. am Ort der gelegenen Sache zuständig ist (vgl. ERROL M. KÜFFER, Aus der Notariatspraxis zum Fusionsgesetz, in: Recht zwischen Dogmatik und Theorie: Marc Amstutz zum 50. Geburtstag, Zürich 2012, S. 177 ff.). Aus dem erläuternden Bericht (S. 75 f.) geht hervor, dass Abs. 3 von

Art. 634 OR lediglich auf die Fälle Anwendung finden soll, in denen Grundstücke in verschiedenen Kantonen liegen. In den übrigen Fällen (nur ein Grundstück; mehrere Grundstücke im selben Kanton) soll immer die Urkundsperson am Ort der gelegenen Sache zuständig sein. Zudem soll Art. 634 Abs. 3 OR analog angewendet werden, wenn die Grundstücke zwar in einem Kanton liegen, aber aufgrund unterschiedlicher innerkantonaler Zuständigkeiten mehrere öffentliche Urkunden zu errichten wären. U.E. macht es wenig Sinn, den unklaren Wortlaut von Art. 70 Abs. 2 FusG zu übernehmen. Vielmehr sollte versucht werden, die im erläuternden Bericht vorgenommene Konkretisierung im Gesetzestext zum Ausdruck zu bringen, damit keine Auslegungsprobleme entstehen. Gleichzeitig sollte die Gelegenheit wahrgenommen werden, auch Art. 70 Abs. 2 FusG klarer zu formulieren.

*Art. 634a OR:*

Wir begrüßen die vorgeschlagene nähere Ausführung im Gesetz sowie die geplante Offenlegung der Verrechnungslieferung in den Statuten. Im geltenden Recht ist die Verrechnung nur äusserst lückenhaft geregelt.

*Art. 653k OR:*

Eine Verkürzung der Anmeldefrist der Gläubiger für ihre Forderungen von heute zwei Monaten auf neu einen Monat lehnen wir ab, da keine sachlichen Gründe für eine Reduktion ersichtlich sind und der Drittschutz dadurch geschwächt wird. Mit der vorgeschlagenen Änderung, wonach die Gesellschaft die Aufforderung an die Gläubiger vor oder nach dem Herabsetzungsbeschluss der Generalversammlung durchführen kann, wird der Gesellschaft bereits ein rascheres Vorgehen erlaubt. Im Vergleich zu den anderen Schuldenrufen (z.B. in Art. 742 Abs. 2 i.V.m. Art. 745 Abs. 2 OR beträgt die Frist ein Jahr oder in Art. 46 Abs. 1 FusG zwei Monate) wäre diese vorgesehene Frist zudem unverhältnismässig kurz.

*Art. 653o OR:*

Gemäss Abs. 3 des Vorentwurfs hat der Verwaltungsrat 30 Tage Zeit, um die ordentliche Kapitalherabsetzung in rechtsgenügender Form beim Handelsregisteramt anzumelden. Hier handelt es sich nach dem erläuternden Bericht lediglich um eine Ordnungsvorschrift. Aufgrund des Drittschutzes sollte Abs. 3 analog zu Art. 653s Abs. 6 VE OR dahingehend ergänzt werden, dass der Beschluss ansonsten dahinfällt.

*Art. 653s ff. OR:*

Die geplante Flexibilisierung der Kapitalstruktur der Aktiengesellschaft durch die Einführung eines Kapitalbandes wird begrüsst. Während das Kapitalband den Unternehmen die gewünschte grössere Flexibilität gewährt, sprechen auch ein leicht besserer Gläubigerschutz und der Umstand, dass zumindest teilweise auf Bekanntes und Bewährtes zurückgegriffen wird, für dessen Einführung. Auch positiv zu beurteilen ist, dass nur Gesellschaften, die ihre Jahresrechnung eingeschränkt oder ordentlich prüfen lassen, das Kapitalband beschliessen und anwenden dürfen.

*Art. 653u OR:*

Gemäss Abs. 3 des Vorentwurfs hat der Verwaltungsrat 30 Tage Zeit, um die aktuelle Höhe des Aktienkapitals in rechtsgenügender Form beim Handelsregisteramt anzumelden. Auch hier handelt es sich nach dem erläuternden Bericht lediglich um eine Ordnungsvorschrift. Aufgrund des Drittschutzes sollte Abs. 3 analog zu Art. 653s Abs. 6 VE OR dahingehend ergänzt werden, dass der Beschluss ansonsten dahinfällt.

*Art. 661 Abs. 2 OR:*

Mit Art. 661 Abs. 2 OR soll neu die Möglichkeit eingeführt werden, finanzielle Anreize für die Stimmabgabe zu schaffen. Dem Wesen der Aktiengesellschaft als rein kapitalbezogene Gesellschaftsform entsprechend, besteht für die Aktionäre als einzige gesetzliche Pflicht die Liberierungspflicht. Art. 661 Abs. 2 OR widerspricht zu stark diesem Wesen und stellt einen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar. Die Einführung dieser Möglichkeiten wird deshalb abgelehnt.

*Art. 671 ff. OR:*

Durch die Änderungen in den Art. 671 ff. OR entsteht eine klare Unterscheidung zwischen den Kapital- und den Gewinnreserven. Zudem regelt Art. 671 OR genau, was den Kapitalreserven zuzuweisen ist und wie sie verwendet werden dürfen. Diese Änderungen sind zu begrüssen. Auch die vorgeschlagene Vorschrift, dass die gesetzliche Gewinnreserve neu bis zu 50% des Aktienkapitals zu öffnen ist (bisher 20%), ist zu begrüssen. Sie kann zu einer Stärkung der Unternehmen beitragen und sie krisenresistenter machen. Zudem dient sie dem Gläubigerschutz.

*Art. 678a OR:*

Am 29. November 2013 hat der Bundesrat die Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Verjährungsrecht) verabschiedet. Diese wurde bereits durch den Nationalrat behandelt. Entsprechend den Bestrebungen im Rahmen dieser Revision wird in Art. 678a OR das Konzept der doppelten Verjährungsfrist übernommen, wobei die relative Verjährungsfrist 3 Jahre und die absolute Verjährungsfrist 10 Jahre betragen soll. Während dem gerichtlichen Verfahren auf Anordnung und der Durchführung einer Sonderuntersuchung (Art. 697d ff. OR) oder einem Verfahren auf Zulassung zur Klage auf Kosten der Gesellschaft (Art. 697j OR) steht die Frist still. Diese Änderungen sind zu begrüssen. Jedoch müsste im Falle einer Änderung der Vorlage „Verjährungsrecht“ im Parlament eine entsprechende Anpassung vorgenommen werden.

*Art. 697d, 697j, 699, 699a OR:*

Die Herabsetzung der Schwellenwerte für die Einleitung einer Sonderuntersuchung, die Einberufung einer Generalversammlung (auf jeweils 3% des Aktienkapitals oder der Stimmen bei börsenkotierten und 10% bei den übrigen Gesellschaften) sowie für das Traktandierungs- und Antragsrecht (auf 0.25% bzw. 2.5%) ist im Sinne der Stärkung der Aktionärsrechte zu begrüssen.

Neu sollen nach Art. 697j OR Aktionäre verlangen können, dass eine Klage auf Leistung an die Gesellschaft auf Kosten der Gesellschaft zu erheben ist. Es gelten die gleichen Schwellenwerte wie bei der Sonderuntersuchung (Art. 697d Abs. 1 OR). Wir begrüssen dies. Gemäss Abs. 3 hat jeder Aktionär die Möglichkeit, die Zulassung zur Klage auf Kosten der Gesellschaft zu verlangen, wenn die Klage nicht innert sechs Monaten erhoben wurde. Eine Regelung zum Verfahren fehlt aber. Gemäss dem erläuternden Bericht (S. 115) muss der Aktionär oder die Aktionärin dies – analog zu Art. 697k OR – beim Gericht beantragen. Dies sollte aus dem Gesetzestext ausdrücklich hervorgehen.

*Art. 725a Abs. 1 OR:*

Nach bisherigem Recht musste der Verwaltungsrat bei hälftigem Kapitalverlust tätig werden. Gemäss Ziff. 1 soll nun bereits der Verlust eines Drittels des Aktienkapitals dazu führen, dass der Verwaltungsrat zu Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 725 OR verpflichtet wird. Dadurch wird der Gläubigerschutz verbessert, was wir begrüssen.

*Art. 725c OR:*

Die Möglichkeit gemäss Art. 725c OR, Liegenschaften und Beteiligungen zur Behebung eines Kapitalverlustes auf den wirklichen Wert aufzuwerten, wenn dieser über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gestiegen ist, entspricht dem bisherigen Art. 670 OR. Wünschenswert wäre hingegen eine sprachliche Klarstellung, ob die Aufwertung auf den wirklichen Wert (bisherige

Praxis, vgl. auch Art. 960b Abs. 1 OR) oder nur bis zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Wortlaut) zulässig ist. An der steuerlichen Beurteilung, dass der Aufwertungsgewinn steuerbaren Ertrag darstellt, ändert indessen nichts. Ebenso bleiben die steuerlichen Folgen bei der Verwendung der Aufwertungsreserve unverändert.

*Art. 730a Abs. 4 OR:*

Es erscheint sinnvoll, dass eine Abberufung der Revisionsstelle durch die GV nur noch aus wichtigen Gründen (statt wie bisher „jederzeit mit sofortiger Wirkung“) erfolgen kann. Die Änderung wird begrüsst. Sie erschwert es, eine Revisionsstelle, die kritische Fragen stellt, einfach auszuwechseln.

*Art. 732 ff. OR:*

In Art. 732 ff. OR werden die Bestimmungen aus der VegüV betreffend Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung übernommen. Dadurch wird die „Abzocker-Initiative“ und somit Art. 95 Abs. 3 BV ins OR überführt. Die vorgesehenen Regelungen werden grundsätzlich begrüsst.

*Art. 734e OR:*

Gemäss Art. 734e OR müssen künftig börsenkotierte Gesellschaften, welche die Schwellenwerte von Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR überschreiten und eine Geschlechterquote von mindestens 30% in der Geschäftsleitung und im Verwaltungsrat nicht einhalten, dies im Vergütungsbericht begründen und Massnahmen aufzeigen, welche das weniger stark vertretene Geschlecht fördern sollen. Eine solche Erklärung im Vergütungsbericht hat jedoch lediglich symbolische Bedeutung. Es ist u.E. kaum geeignet, zu einer tatsächlichen Frauenförderung beizutragen. Es ist leider eher zu erwarten, dass jeweils standardisierte Begründungen verwendet würden, um die Begründungspflicht gemäss Art. 734e OR zu erfüllen.

*Art. 735c OR:*

In Art. 735c OR werden die unzulässigen Vergütungen bei den börsenkotierten Aktiengesellschaften klar aufgelistet. Damit wird Art. 95 Abs. 3 lit. b BV umgesetzt. Diese klare Regelung wird begrüsst.

*Art. 758 Abs. 2 OR:*

Die Verlängerung der Klagefrist für Verantwortlichkeitsklagen auf neu 12 Monate wird begrüsst.

*Art. 759 Abs. 2 OR:*

Gemäss Art. 759 Abs. 1 OR gilt bereits nach heutigem Recht eine differenzierte Solidarität bei Verantwortlichkeitsklagen. Die konkrete Haftung wird somit bereits heute davon abhängig gemacht, ob der Schaden aufgrund des eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist. Die vorgesehene Regelung in Abs. 2 würde faktisch zur Aufhebung der Solidarhaftung der Revisionsstelle führen, was u.E. nicht zu begründen wäre. Die bestehende Regelung genügt, um die Haftung der Revisionsstelle zu begrenzen.

*Art. 772 ff. OR:*

Betreffend Änderungen im Recht über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann auf das zum Aktienrecht Gesagte verwiesen werden. So werden insbesondere die Möglichkeit, das Stammkapital in einer Fremdwährung vorzusehen, die Senkung des Nennwerts und die Streichung der Sachübernahme als qualifizierter Gründungstatbestand abgelehnt.

*Art. 832 ff. OR:*

Betreffend Änderungen im Genossenschaftsrecht kann auf das zum Aktienrecht Gesagte verwiesen werden. So wird insbesondere die Streichung der Sachübernahme als qualifizierter Gründungstatbestand abgelehnt.

*Art. 902a OR:*

Neu wird auch im Genossenschaftsrecht die allgemeine Pflicht zur Rückerstattung statuiert. Diese Änderung erscheint sinnvoll und wird begrüsst, da sie den Schutz der Genossenschafter und Gläubiger verbessert.

*Art. 964a ff. OR:*

Die neue Pflicht von Rohstoffunternehmen, einen jährlichen Bericht über ihre Zahlungen an staatliche Stellen zu verfassen, wird begrüsst. Die Bestimmungen sind den bestehenden EU-Richtlinien nachgebildet. Die avisierte Transparenz ist wichtig.

*Art. 4 Übergangsbestimmungen zur Änderung des OR:*

Gemäss dieser vorgeschlagenen Bestimmung sollen nicht voll liberierte Aktien, die vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgegeben wurden, in Bezug auf die Liberierung dem bisherigen Recht unterstehen, solange keine Kapitalveränderung, Nachliberierung oder Nennwertänderung beschlossen wird.

Es wird somit keine gesetzlich vorgeschriebene Nachliberierung für bestehende Aktiengesellschaften vorgesehen. Dies wäre jedoch durchaus angebracht. Nach Ablauf einer sinnvoll bemessenen Übergangsfrist wären sämtliche Aktiengesellschaften in der Schweiz voll liberiert. Damit dieses Ziel auch tatsächlich erreicht werden kann, muss in den Übergangsbestimmungen ein entsprechendes Zwangsmittel vorgesehen werden. Das adäquate Zwangsmittel wäre die Auflösung durch den Richter. Dies entspräche dem Vorgehen, wie es bei der letzten grossen Aktienrechtsrevision vom 4. Oktober 1991 zur Anwendung gelangte (Art. 2 Schlussbestimmung zum XXVI. Titel vom des OR). Anders als 1991 müsste der Vollzug der Liquidation neu durch das Konkursamt (analog zu Art. 731b OR bei Organisationsmängeln) erfolgen. Dritte, die mit Aktiengesellschaften in der Schweiz zu tun haben, könnten sich so künftig den Blick ins Handelsregister sparen, um zu prüfen, ob eine vollständige Liberierung vorliegt oder eben gerade ausnahmsweise nicht. Eine flächendeckende Vollliberierung würde somit zu mehr Rechtssicherheit führen. Weiter könnte der Inhalt des Handelsregisterauszugs um die Angabe der Liberierung entschlackt werden.

*Art. 107 ZPO:*

Die neue Möglichkeit, dass das Gericht die Prozesskosten bei Abweisung gesellschaftsrechtlicher Klagen, die auf Leistung an die Gesellschaft lauten und nicht auf Kosten der Gesellschaft zugelassen wurden, nach Ermessen auf die Gesellschaft und die klagende Partei verteilen kann, wird begrüsst. Sie ist im Sinne der Senkung der Hürden für die Aktionäre und der Verbesserung der Corporate Governance.

*Art. 250 ZPO:*

Die Anwendung des summarischen Verfahrens auf die Zulassung der Klage auf Kosten der Gesellschaft erscheint sinnvoll, da dieses Verfahren rasch und flexibel durchgeführt werden kann.

*Art. 154 Abs. 3 StGB:*

Art. 154 Abs. 3 StGB verlangt für die Erfüllung des Straftatbestandes einen direkten Vorsatz. Wir möchten indes darauf hinweisen, dass die im Bericht (S. 192 und 198) erwähnten Abgrenzungsprobleme im Zusammenhang mit Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit für sich alleine kaum eine Beschränkung auf den direkten Vorsatz rechtfertigen können. Die sicherlich nicht

immer einfache Unterscheidung zwischen Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit ist dem gesamten Strafrecht immanent. Oder mit anderen Worten ausgedrückt: Mit dem Hinweis auf die genannten Abgrenzungsprobleme könnte im gesamten Strafrecht eine Beschränkung auf den direkten Vorsatz propagiert werden. Wir erachten es nicht als sachlich gerechtfertigt, für einzelne Tatbestände einen direkten Vorsatz zu verlangen, während sonst stets ein Eventualvorsatz genügt. Es lassen sich keine wesentlichen Unterschiede in Bezug auf den Unrechtsgehalt der zu sanktionierenden Widerhandlungen feststellen.

*Art. 154 Abs. 4 StGB:*

Art. 154 Abs. 4 StGB will die Höhe der Geldstrafen auf das Sechsfache einer Jahresvergütung beschränken. Dem erläuternden Bericht ist diesbezüglich zu entnehmen, dass diese Grenze auch gelten soll, wenn über mehrere Jahre hinweg mehrere Straftaten begangen worden sind. Diesfalls sei jeweils auf den Durchschnitt der entsprechenden Jahresvergütungen abzustellen (S. 193). Hier stellt sich die Frage, ob es angesichts der im Strafrecht allgemein geltenden Strafzumessungsgrundsätze sachlich legitim ist, bei einfacher und mehrfacher Tatbegehung die gleiche Obergrenze für Geldstrafen vorzusehen. U.E. kann die diesbezüglich vorgeschlagene Regelung in Einzelfällen zu unsachgerechten Ergebnissen führen. Art. 95 Abs. 3 lit. d BV dürfte im Übrigen kaum gegen eine differenziertere Regelung für einfache und mehrfache Tatbegehung sprechen. Denn gemäss Wortlaut der Verfassungsbestimmung gilt die Obergrenze von sechs Jahresvergütungen bei einer „Widerhandlung“. Von „Widerhandlungen“ ist in der Verfassungsbestimmung hingegen nicht die Rede.

*Art. 80 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG und Art. 31 Abs. 3<sup>bis</sup> und 5 StHG:*

Die vorgeschlagenen neuen Bestimmungen im DBG (Art. 80 Abs. 1<sup>bis</sup>) und StHG (Art. 31 Abs. 3<sup>bis</sup> und 5) betreffend Umrechnung des steuerbaren Reingewinns und Eigenkapitals in Franken, wenn der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung lautet, enthalten sachgerechte Lösungen. Allerdings sind damit die Probleme, die sich mit Fremdwährungsabschlüssen stellen können, nicht alle gelöst. So stellt sich beispielsweise die Frage, zu welchem Kurs steuerliche Aufrechnungen vorzunehmen sind, wenn sie sich auf einzelne (gewichtige) Geschäfte beziehen. Ist hier auch der Durchschnittskurs massgebend, oder ist auf den Kurs bei Abschluss oder Vollzug des Geschäfts abzustellen?

*Art. 76 Abs. 2 BVG:*

Es kann auf das zu Art. 154 Abs. 3 StGB Gesagte verwiesen werden.

Gerne hoffen wir auf eine Berücksichtigung unserer Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Roland Heim  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber